

309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 15

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 ge-
ändert wird (Landwirtschaftsgesetz-Novelle
1980)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschrif-
ten, wie sie im Art. II des Landwirtschaftsgesetzes
1976, BGBl. Nr. 299, in der Fassung des Bundes-
gesetzes BGBl. Nr. 267/1978 und des Art. II des
vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie
die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum
Ablauf des 30. Juni 1982 auch in den Belangen
Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfas-
sungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas ande-
res vorsieht.

Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz 1976 wird wie folgt
geändert:

1. Dem § 8 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Bundesminister für Land- und Forst-
wirtschaft ist ermächtigt, einzelbetriebliche Buch-
führungsergebnisse zur Feststellung der wirt-
schaftlichen Lage der Landwirtschaft eines Landes
dem betreffenden Land zur Verfügung zu stellen.
Für das in Betracht kommende Land gelten die
Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.“

2. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des
30. Juni 1982 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1980
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung
und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister
für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen

Das Landwirtschaftsgesetz 1976 ist am 1. Juli 1976 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft getreten und hat sich in der Folge bewährt. Die Bestimmungen des Gesetzes sollen auch für die beiden nächsten Jahre die Basis für erforderliche agrarpolitische Maßnahmen bilden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Gesetzes — wie es auch in den anderen mit Verfassungsbestimmung versehenen agrarischen Wirtschaftsgesetzen in Aussicht genommen ist — bis 30. Juni 1982 zu verlängern. Außerdem soll durch eine Änderung des § 8 der Austausch einzelbetrieblicher Daten zwischen den Ländern und dem Bund ermöglicht werden.

Art. I des vorliegenden Gesetzentwurfes enthält eine Verfassungsbestimmung, mit der für den Zeitraum der Verlängerung in gleicher Weise wie bisher die Kompetenz des Bundes, soweit sie nicht auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes gegeben ist, begründet wird.

Art. II:

Zu Z 1:

Durch Landesgesetze sind einige Bundesländer, ähnlich wie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, verpflichtet, alljährlich über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft in ihrem Bereich zu berichten. Hiezu ist es erforderlich,

auch auf Buchführungsergebnisse zurückzugreifen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde ersucht, für Zwecke des Lageberichtes eines Landes Buchführungsergebnisse zur Verfügung zu stellen, und das betreffende Land ist andererseits bereit, die Ergebnisse weiterer in seinem Bereich liegender Betriebe dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu überlassen. Es ist hiefür ein Datenaustausch zwischen Bund und Land vorgesehen, sodaß die Berichte des Bundes und des Landes auf der gleichen Datenbasis erstellt werden können und keine Doppelerfassung notwendig ist. Die Regelung des § 8 Abs. 3 stellt die gesetzliche Ermächtigung zur Datenübermittlung gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, dar und sichert zugleich die Geheimhaltung dieser Daten. Um die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder eindeutig festzulegen, werden sich in diesem Zusammenhang allenfalls Verträge nach Art. 15 a B-VG empfehlen.

Zu Z 2:

Durch die Änderung des § 12 Abs. 1 wird die vorgeschlagene Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes um zwei Jahre bewirkt.

Art. III enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollziehungsklausel.